



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-655.423/0006-V/2/2007

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 5. OKT. 2007

Landtag Ltg.-G-209-2007
Bearbeiter Stempel
Beilagen
(Ltg.-922-2/A-1/83-2007)

Sachbearbeiter
SEGALLA

Klappe
2353

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-209-2007 (Ltg.-922-2/A-1/83-2007)
30. August 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 30. August 2007 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Oktober 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

In der Neuregelung des niederösterreichischen Landesbürgerevidenzgesetzes wurde nicht ausreichend Rücksicht auf die neuen (bereinigten) Regelungen im Wählerevidenzgesetz 1973 sowie im Europa-Wählerevidenzgesetz genommen. Zu einer Jahreswende sollte nämlich der gesamte Jahrgang Vierzehnjähriger in die Landeswählerevidenz aufgenommen werden. Andernfalls könnten bei einer Wahl, bei der Stichtag und Wahltag in verschiedenen Jahren liegen, jene Personen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr zwischen dem 1. Jänner und dem Wahltag vollenden. Da dies zu einer Einschränkung des Wahlrechts gegenüber den Vorgaben des Bundes-Verfassungsgesetzes führen würde, sollten die gesetzlichen Regelungen in Anlehnung an das Wählerevidenzgesetz 1973 sowie das Europa-Wählerevidenzgesetz überarbeitet werden.

4. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt